

Benützungs- und Betriebsreglement

der

Hundespielwiese „Violahof“

Kaiseraugst

Art. 1 Sachverhalt

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Die Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst, als Eigentümerin der Hundespielwiese „Violahof“, vertreten durch den Gemeinderat Kaiseraugst – stellt die Anlage für die Ausbildung bzw. Auslauf von Hunden zur Verfügung.

Art. 3 Umfang*

Die Hundespielwiese „Violahof“ umfasst das Gebiet gemäss Anhang.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Hundespielwiese „Violahof“. Er bestimmt die verantwortlichen Personen. Er kann den Unterhalt gegen Entgelt an einen Berechtigten übergeben.

Art. 5 Berechtigung zur Benützung

Die Berechtigung zur Benützung der Anlage liegt bei (Aufzählung stellt keine Priorität dar):

- Vereine / Institutionen von Kaiseraugst, welche nicht mehr als 1/3 auswärtige Aktivmitglieder ausweisen
- Gemeinde

Berechtigte, welche sich nicht ordnungsgemäss aufführen bzw. die gemeindlichen Weisungen nicht befolgen, kann die Berechtigung vom Gemeinderat entzogen werden. Der Gemeinderat hört die Berechtigten entsprechend an. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Der Gemeinderat legt den Belegungsplan für die Hundespielwiese fest. Vereine / Institutionen haben dem Gemeinderat unaufgefordert jährlich eine aktuelle Mitgliederliste einzureichen. Die Liste hat Vor- und Nachname sowie den Wohnort zu enthalten.

Pro Hundehalter sind maximal zwei eigene Hunde zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Auswärtige Personen / Institutionen dürfen nur in Ausnahmefällen die Hundespielwiese benützen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag im Einzelfall darüber.

Die Benützung kann verweigert werden, wenn berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass durch die Benützung öffentliches Ärgernis erregt werden könnte.

Art. 6 Benützungszeiten*

Montag bis Freitag 09.00 h - 12.00 h und 13.30 h - 21.00 h

Samstag 09.00 h - 12.00 h und 13.30 h - 19.00 h

An Sonntagen und offiziellen Feiertagen bleibt die vorgenannte Anlage geschlossen.

Auf einen schriftlich begründeten Antrag kann der Gemeinderat für die Durchführung von speziellen Anlässen eine Ausnahmegewilligung erteilen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Einwohnerschaft mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde auf eigene Kosten zu informieren.

Art. 7 Immissionen und Emissionen

Die Anlagen befinden sich in der „Wohnzone“. Die Benutzer werden gehalten, die Ausübung so zu gestalten und zu betreiben, dass die Anwohner keiner unnötigen Lärmbelastung ausgesetzt werden. Der Einsatz von Beschallungsanlagen (Lautsprecher) ist nicht gestattet.

Art. 8 Benützungsdauer

Die Benützungsdauer der Hundespielwiese richtet sich nach den Witterungsverhältnissen. Den Weisungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. Zudem sind die entsprechenden Hinweistafeln zu beachten.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

Die Anlage ist mit der entsprechenden Sorgfaltspflicht zu benützen. Die Weisungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. Allfällige Beschädigungen sind sofort zu melden.

Art. 10 Sanitäre Anlagen

Es ist die sanitäre Anlage vom Pfadihaus zu nutzen. Bei Missbrauch oder Vandalenakten wird der Gemeinderat eine andere Regelung treffen.

Art. 11 Unterstand

Der Unterstand dient nicht als Vereinslokal oder ähnliches. Er dient als Unterstand für jene Personen, welche ihre Hunde auf der Wiese laufen lassen. Vereinsanlässe dürfen nur in Ausnahmefällen im Unterstand durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12 Sauberkeit in den Anlagen

Sämtliche Anlagen sind sauber zu halten. Insbesondere ist die Hundespielwiese vom Benutzer nach jedem Gebrauch vom Hundekot zu reinigen. Den Weisungen der Aufsichtspersonen und des Werkhofpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 13 Parkplätze, Velo- und Mofa-Abstellplätze

Autos, Velos und Mofas sind auf öffentliche Parkplätze abzustellen.

Art. 14 Befahren der Anlage

Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten – hiervon ausgenommen sind die Servicefahrzeuge der Unterhalts- und Pflegeequipen.

Art. 15 Aufstellen von mobilen Gerätschaften

Als einzig mobile Geräte sind auf der Wiese Gerätschaften für den Hundesport aufzustellen. Diese sind nach jedem Gebrauch vom Benutzer wieder zu entfernen. Den Weisungen der Aufsichtspersonen und des Werkhofpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 16 Haftung

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und die verantwortlichen Organe haften nicht für die Benutzung der Anlage und für persönliche Wertgegenstände.

Art. 17 Werbung

Das Anbringen von Reklame- und Werbeträgern an den Einzäunungen ist nicht gestattet.

Art. 18 Zuwiderhandlung

Der Gemeinderat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allfällige Strafmassnahmen einleiten.

Art. 19 Änderungen des Reglements

Eine Änderung des Reglements bedarf der Zustimmung der Ortsbürgerkommission und des Gemeinderates.

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

* Art. 3 / Art. 6 / Art. 10 und Art. 11 dieses Reglements wurden mit Inkrafttreten des neuen „Benützungsreglements Aussenbereich Kinderkrippe und Hundespielwiese“ aufgehoben und neu geregelt resp. wurden Bestandteil des neuen Plans

Hundenspielwiese „Violahof“ Parzelle 358

